

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Auetal

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 a

Berufung eines Beauftragten/einer Beauftragten für die Senioren- und Behindertenarbeit in der Gemeinde Auetal

(1) Stehen nicht mehr als drei Mitglieder für die Berufung in den Senioren- und Behindertenbeirat zur Verfügung, kann der Rat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Senioren- und Behindertenarbeit sowie mindestens eine Vertretung berufen.

(2) §§ 1-4, 5 Abs. 2, 6,8 und 11 gelten entsprechend.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Auetal, den 12.09.2014

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Thomas Priemer